

Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung

(ASP – Stufe I)

**zur geplanten Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4
in Mittelscheid**

im Auftrag der
Stadt Hennef

Bonn, 10.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Vorhaben	3
3.	Ortsbesichtigungen	4
4.	Auswertung des FIS	4
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	7
5.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	7
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	8
6.	Artenschutzfachliche Bewertung	9
7.	Fazit	12
8.	Literatur	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sowie ob und wenn ja welche planungsrelevanten Arten betroffen sein könnten, wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ (Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“) erstellt. Diese Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008) und der VV-Artenschutz (2010) sowie an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007). Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Mitte Dezember 2011 wurde beauftragt, den überplanten Bereich (s.u.) auf Hinweise planungsrelevanter Arten hin zu überprüfen.

2. Vorhaben

Am nördlichen Ortsrand von Mittelscheid plant die Stadt Hennef die Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4 bzw. die Bebauung einer kleinen Parzelle (unmittelbar angrenzend zu bestehender Bebauung) zu genehmigen.

Die betroffene Parzelle gehört zur Biotopkatasterfläche BK-5209-058 „Siegthal zwischen Lauthausen und Merten“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden jedoch nicht genannt (vgl. LANUV 2011).

3. Ortsbesichtigungen

Es erfolgte eine Ortsbesichtigung am 28.11.2011. Hierbei wurde die betroffene Fläche, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten abgesucht (insb. mögliche Vogel-Brutplätze sowie Baumhöhlen).

Es ist nur ein Ziergarten (inkl. Ziergehölze und eine mittelalte Kiefer) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden dort nicht gefunden.

Das unmittelbare Umfeld besteht aus vegetationsarmen Reitplätzen und bestehender Bebauung. Im weiteren Umfeld existieren landwirtschaftliche Flächen und ein bewaldetes Bachtal.

4. Auswertung des FIS

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

FIS-Nachweise im MTB 5210 (LANUV 2011):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Graureiher (*Adria cinerea*)

Grauspecht (*Picus canus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Angaben nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung im Eingriffsbereich eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Feldschwirl (*Locustella naevia*)
 Graureiher (*Adria cinerea*)
 Grauspecht (*Picus canus*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Im Eingriffsbereich nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wegen hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen, außerdem wurden keine alten Nester und/oder auch keine geeigneten Baumhöhlen im Eingriffsbereich gefunden):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen aus Gründen der Vorsorge (einzelne Nester von ungefährdeten Singvögeln, z.B. Amsel, sind in den Gehölzen nicht auszuschließen) Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also grundsätzlich von Oktober bis Februar.

Vergrämung:

Sollten Vogel-Nistplätze (z.B. Haussperling) und/oder Fledermaus-Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind diese zunächst auf Artenbesatz hin zu kontrollieren und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus-Quartierbesetzung bzw. im Oktober zu verschließen (bei gleichzeitigem Ersatz der Nistplatz-/Quartierverluste durch Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: s.u.).

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitate (z.B. für Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Sollten jedoch benachbarte Gebäudewände, die potenzielle Niststätten von Vögeln (z.B. Haussperling) und/oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen enthalten könnten, durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, so müssten diese bzw. deren betroffene Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) untersucht werden. Ggf. wären dann Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das ersatzweise Aufhängen von artspezifischen Vogel-Nistkästen bzw. Fledermauskästen) durchzuführen, falls Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere betroffen wären. Die Details hierzu müsste dann eine Ökologische Baubegleitung regeln (in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Bewertung

Planungsrelevante Arten

Entsprechend der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) ist zur Klärung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, ein Fragenkatalog bzgl. der planungsrelevanten Arten abzuarbeiten.

Fledermäuse:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Fledermäuse (u.a. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar, da keine Höhlenbäume betroffen sind. Sollten jedoch Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind derzeit als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn es sind im Umfeld ausreichend geeignete Jagdhabitats vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wälder).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen und mögliche Quartierverluste vermieden sowie die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Vögel:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Vögel (z.B. Haussperling) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar. Sollten jedoch Nistplätze an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden Vögel, insb. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, erheblich gestört?

Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da bereits jetzt Störungen (z.B. Landwirtschaftlicher Verkehr, Fußgänger, Gartennutzung usw.) stattfinden, sodass davon auszugehen ist, dass die o.g. Arten an menschliche Aktivitäten gewöhnt sind.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Nistplätze an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn es sind im Umfeld ausreichend geeignete Nahrungsbereiche vorhanden, in die die Vögel ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wald).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen vermieden und die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sonstige Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben derzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2011: Biotopkataster und Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5210. Homepage am 30.11.2011, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf